

Satzung des Haus- und Grundeigentümer - Vereins

Name und Sitz

§ 1

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundeigentums ist der Haus- und Grundeigentümer-Verein Östlicher Rhein-Sieg-Kreis e.V. – im folgenden kurz Verein genannt – die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

„Haus- und Grundeigentümer - Verein Östlicher Rhein-Sieg-Kreis e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Eitorf.

Aufgaben

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss . Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die Ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 12 dieser Satzung);
- b) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- c) das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 6

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachschrift der Organisation enthalten. Die Beiträge werden mittels Lastschrift eingezogen.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 8

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Übernimmt ein Vorstandsmitglied die notwendigen und geschäftsführenden Aufgaben, steht ihm eine angemessene Entschädigung im finanziellen Rahmen eines geringfügig Beschäftigten zu. Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand fest.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Beirat.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung für die Mitglieder.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vereinsvorsitzende

§ 9

1. Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
2. Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung das Vertrauen der Mitgliederversammlung.
3. Ausscheidende Vorsitzende, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Der Beirat

§ 10

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 3 – 6 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.

3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung des Beirates ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Gemeindebezirke auf die einzelnen Gruppen des Haus- und Grundeigentums zur Geltung kommen.

Fachausschüsse

§ 11

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einggerufen.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, der Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Alljährlich hat bis zum Ende des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushaltes und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie ein Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
2. die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Der Vereinsvorsitzende bestimmt den Versammlungsort und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den § 15 und 16 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Satzungsänderung

§ 15

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

Auflösung des Vereins

§ 16

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus- und Grundeigentums zu.

Gerichtsstand

§ 17

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Siegburg.

Geänderte Fassung; beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **15. Oktober 2008**.

gez. Helmut Dick, 1. Vorsitzender